

# Satzung des Vereins „Pro – Ilsetal e.V.“

## § 1 Name, Sitz

- b) Der Verein führt den Namen „Pro – Ilsetal“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lemgo eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Pro – Ilsetal e.V.“.
- c) Sitz des Vereins ist Lemgo

## § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Erhaltung und der Schutz des Ilsetals in Lemgo als gewachsene Kulturlandschaft und Naherholungsgebiet, insbesondere unter dem Aspekt, den geplanten Neubau der B238n zu verhindern. Zur Erreichung des Vereinsszwecks entwickelt und pflegt der Verein Kontakte zu Politik, Verwaltung, Naturschutzverbänden und informiert die Öffentlichkeit.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

## § 4 Mitgliedschaft

- b) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- c) Die aktive Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt, über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung durch den Vorstand entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- d) Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod des Mitglieds
  - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Der Austritt kann nur zum Halbjahresende bzw. zum Jahresende mit einer Frist von vier Wochen erklärt werden.
  - c. Durch Ausschluss aus dem Verein; die Mitgliederversammlung kann mit  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder den Ausschluss nach Anhörung des Betroffenen aussprechen. Die Gründe sind dem Betroffenen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

## **§ 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er beträgt derzeit mindestens 12 Euro/Jahr und ist bei Eintritt fällig.

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern. Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder wählt der Vorstand einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende Vorsitzende.

(2) Der Vorstand von der Mitgliederversammlung wird auf die Dauer von zwei Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied berufen.

(4) Der Vorstand beschliesst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Jeweils mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind berechtigt, den Verein gerichtlich und aussergerichtlich zu vertreten.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung beschliesst insbesondere über die Wahl des Vorstands, die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, der Entlastung des Vorstands, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins und den Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder 1/10 der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordert, wobei die Gründe angegeben werden sollten. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens 2 Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

(3) Die Einladung zur ordentlichen Versammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde. Die Leitung obliegt einem Mitglied des Vorstandes. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dies ist den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen zuzuleiten.

(5) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; eine schriftliche Abstimmung erfolgt, wenn mindestens 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.

(7) Über die Beschlüsse wird unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses eine Niederschrift gefertigt, die von dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.

## § 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bzw. Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung, die es ausschliesslich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 24.01.2004 beschlossen.

Unterschriften: 1.....  
2.....  
3.....  
4.....  
5.....  
6.....  
7.....  
8.....  
9.....